

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wilhelmshavener Tageblatt und Anzeiger. 1876-1880 1879**

7.3.1879 (No. 56)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1023048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1023048)

# Wilhelmshavener Tageblatt

## und Anzeiger.

Bestellungen auf das „Tageblatt“, welches täglich (mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen) erscheint, nehmen alle Postexpeditionen, für Wilhelmshaven die Expedition an. Preis pro Quartal 2 Mark excl. Postzuschlag gegen Vorausbezahlung.

Anzeigen nehmen alle auswärtige Annoncen-Bureaus entgegen und wird die viergespaltene Corpus-Zeil oder deren Raum für Hiesige mit 10 Pfennige, für Auswärtige mit 15 Pfennige berechnet.

N<sup>o</sup> 56.

Freitag, den 7. März.

1879.

### Deutsches Reich.

**Berlin, 5. März.** Se. Majestät der Kaiser arbeitete heute Vormittag mit dem Chef des Civil-Kabinetts, Geheimen Rath von Wilmsowski, welcher gestern Abend aus Wiesbaden hier wieder eingetroffen ist, empfang alsdann zu Vorträgen Se. Excellenz den Hofmarschall Grafen Perponcher und den Geheimen Hofrath Bork, und conferirte später mit dem Chef der Admiralität Staatsminister von Stosch. Mittags erschienen Ihre Königl. Hoheiten der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin zur Begrüßung der Kaiserlichen Majestäten im königlichen Palais. Aus Anlaß der Anwesenheit Höchsterseiben findet um 5 Uhr bei den Majestäten ein Diner von einigen 30 Gedecken statt, zu welchem außer den Erlauchten Gästen auch Ihre königlichen Hoheiten die Prinzen Karl und Friedrich Karl, der Prinz August von Württemberg, sowie die Herzogin Wilhelm und der Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin, der Herzog von Sagan, der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, der königl. russische Botschafter Baron v. Dubril, der mecklenburgische Gesandte von Prollius, der Vize-Präsident des Staats-Ministeriums Graf Otto zu Stolberg Bernierode und andere Personen von Rang Einladung erhalten haben. — Gestern Nachmittag hatte Seine Majestät der Kaiser noch eine Konferenz mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck. Abends wohnten die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften der ersten Aufführung der Oper „Feramors“ bei. — Die Prov.-Korr. schreibt: Unser Kaiser ist von dem neulichen leichten Katarrh vollständig wieder hergestellt und konnte sich fortgesetzt den Regierungsgeschäften in voller Ausdehnung widmen.

Ihre königliche Hoheiten der Prinz Friedrich Karl und der Prinz Friedrich Leopold von Preußen werden bereits morgen Abend 10 Uhr auf der Lehrter Bahn Berlin verlassen, um sich zunächst zu der verwitweten Prinzessin Heinrich der Niederlande nach dem Haag zu begeben, wohin bekanntlich bereits vor einigen Tagen die Prinzessin Friedrich Karl mit der Prinzessin-Bräut Luise Margarethe vorausgereist sind. Von dort soll dann, soweit bis jetzt bekannt, am 10. März der Weiterreise nach England erfolgen.

Ueber die bevorstehende Vermählung der Prinzessin Luise Margarethe mit dem Herzog von Connaught erfahren wir, daß dieselbe in der St. Georgskapelle zu Windsor gefeiert werden wird. Die der Königin von England und die der Kronprinzessin von Deutschland wurden dagegen in der Kapelle von St James gefeiert. Die Zahl der Zuschauer wird am 13. d. die Zahl 1000 nicht übersteigen und ist man bereits gezwungen, die Stühle der Hofendbandritter für die Gäste in Anspruch zu nehmen. Die Ceremonie lehnt sich genau an die bei früheren gleichen Gelegenheiten beobachtete an.

Durch die im Plan liegende Umgestaltung der elsäß-lothringischen Verhältnisse würde zunächst an der Zusammensetzung und Competenz des Landesauschusses nichts geändert; die Frage der „Statthalterschaft“ wird vorläufig nur als Sache der äußerlichen Repräsentation behandelt, ohne die Absicht, in dieser Beziehung jetzt eine organische Einrichtung zu treffen; außer dem Kronprinzen, der diese Mission aber wohl schwerlich übernehmen wird, nennt man den Prinzen Albrecht und den Erbprinzen von Hohenzollern. Aus Äußerungen des Reichskanzlers soll zu entnehmen sein, daß weder der Unterstaatssecretär für Elsaß-Lothringen, Herr Herzog, noch der Oberpräsident von Wölter den neuen Posten des Chefs der elsäß-lothringischen Regierung erhalten würde; die Vermuthungen richten sich in dieser Beziehung nach den „Hamv. N.“ auf einen der Vertrauensmänner des Fürsten Bismarck in der — Zolltarifcommission.

Der „Reichsanzeiger“ schreibt: „Zufolge einer

bei dem Auswärtigen Amt eingegangenen telegraphischen Nachricht aus St. Thomas vom 4. d. M. ist der jüngste Bürgerkrieg in Venezuela als beendet anzusehen. Die zum Schutze deutscher Interessen requirirt gewesenen Kaiserlichen Kriegsschiffe hatten die venezolanischen Gewässer wieder verlassen: S. M. S. „Ganja“ befand sich in Puerto Plata und S. M. S. „Nympha“ in Curacao.

### Ausland.

**Wien, 5. März.** Eine Meldung der „Polit. Corr.“ aus Konstantinopel von gestern bestätigt, daß eine griechische Freischärlerbande einen Einfall in das thessalische Gebiet gemacht hat. Da die Gränzgegend stark von türkischen Truppen besetzt sei, so wäre das Umsichgreifen einer Insurrection kaum zu besorgen.

**Paris, 5. März.** Das Journal Officiel bringt die Verkündigung des Amnestiegesetzes, die Ernennung Lepere's zum Minister des Innern und Andrieux' zum Polizeipräsidenten, dagegen noch nicht die Ernennung eines Nachfolgers von Lepere im Handelsministerium. — Tirard, Abgeordneter von Paris, ist zum Handelsminister ernannt.

Der heutige Ministerrath beschloß die Ernennung Tirard's zum Minister für Ackerbau und Handel, nachdem dieser die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, daß er Freihändler sei, jedoch Freihändler unter gewissen mit den Interessen der französischen Industrie verträglichen Vorbehalten.

**Bern.** Die Botschaft des Bundesrathes über die Revision des Art. 65 der Bundesverfassung, beziehungsweise über die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe ist zwar noch nicht erschienen; indessen verlautet bereits, daß dieselbe mit dem Antrage auf Beibehaltung jenes Artikels schließen werde; daß also die Todesstrafe, die Bestimmungen des Militärgesetzes in Kriegszeiten vorbehalten, abgeschafft bleibt.

**London, 5. März.** Der „Times“ wird aus Konstantinopel von gestern telegraphirt: Der Gouverneur von Thessalien meldet, 500 Griechen hätten die Gränze überschritten und ein Dorf zerstört. — Nach einem Telegramm der „Daily News“ aus Alexandrien wäre Kubar in das ägyptische Ministerium wieder eingetreten.

**Petersburg, 5. März.** General Boris-Melikow meldet aus Astrachan vom 4. d., daß keine an der Pest erkrankten Personen vorhanden sind und daß die Verhandlungen über Abschätzung der zu verbrennenden Gebäud eund beweglichen Gegenstände ihren Fortgang nehmen.

Der Reichskanzler Fürst Gortschatow empfing heute den neuernannten englischen Botschafter Lord Dufferin.

Laut telegraphischer Nachricht sind die deutschen und die österreichischen Aerzte in Wetljanka eingetroffen und hatten bereits eine Conferenz mit Dr. Krassowsky.

**Washington, 5. März.** Der Congreß ist durch eine Proclamation des Präsidenten Hayes auf den 18. d. M. zu einer außerordentlichen Session einberufen.

### Marine.

**Wilhelmshaven, 6. März.** Brieffendungen zc. für S. M. Corvette „Luise“ sind bis incl. 13. d. Mts. nach Singapore (via Brindisi) und vom 14. d. Mts. ab bis auf Weiteres nach Hongkong zu dirigiren.

### Lokales.

©-**Wilhelmshaven, 6. März.** Die gestern Abend im Hotel „Burg Hohenzollern“ abgehaltene Vereins-Versammlung des hiesigen Krieger-Kampfgentzen-Vereins war von 82 Mitgliedern besucht.

Beim Eintritt in die Tages-Ordnung wurden zunächst 26 neue Mitglieder aufgenommen, wodurch die Mitgliederzahl sich nunmehr auf 212 stellt. Demnächst wurden von den Rechnungs-Revisoren die gegen die Rechnung pro 1878 gemachten Ausstellungen verlesen, welche größtentheils genereller Natur sind; die Beantwortung der Monita wird durch den Vorstand in der nächsten Versammlung erfolgen. Der dritte Punkt der Tagesordnung, Erneuerung der Statuten, konnte nicht Erledigung finden, da  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder, wie der § 37 der Statuten für diesen Fall vorschreibt, nicht anwesend waren. Es wird nunmehr die nächste Vereins-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der alsdann erscheinenden Mitglieder über diese Frage zu entscheiden haben. Bemerkenswert hierbei werden, daß ein Neudruck der Statuten erforderlich wird, weil der vor Jahren beschaffte Vorrath von Exemplaren aufgebraucht ist, und es daher notwendig erscheint, einige im Laufe der Jahre als wünschenswerth erachteten Abänderungen bei dieser Gelegenheit zu berücksichtigen. In Betreff der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wurde alsdann dem Vorschlage des Vorstandes gemäß beschlossen, dieselbe in ähnlicher Weise wie das am 1. Februar abgehaltene Kriegerfest stattfinden zu lassen, nur mit dem Unterschiede, daß, wie auch in früheren Jahren, ein gemeinschaftliches Essen zwischen 11 und 12 Uhr den Ball unterbricht. Mit Rücksicht auf den militairischen Character dieses Festes soll das Officier-Corps der Garnison eingeladen werden, und die Einführung von Nichtmitgliedern gegen ein Eintrittsgeld von M. 1,50 gestattet sein.

Aus Anlaß einer von dem Vorstande des IX. Bezirks des Deutschen Kriegerbundes mitterweile eingelassenen Aufforderung zur Entsendung eines Delegirten zu einem am 30. d. Mts. stattfindenden Bezirks-tage in Osnabrück wurde mit Rücksicht auf die der Vereinskasse dadurch entstehenden Kosten und die das Interesse des hiesigen Vereins wenig berührende Tagesordnung einstimmig beschlossen, von der Entsendung eines Delegirten Abstand zu nehmen. Nachdem der Vorsitzende noch mitgetheilt, daß die nächste Uebungsstunde des Männerchores, am Mittwoch den 12. d. Mts. abgehalten werden würde, und eine rege Theilnehmung Behufs gründlicher Einübung der am kaiserlichen Geburtstage vorzutragenden Lieder dringend erwünscht wäre, jubelte er schließlich den einstimmigen Beschluß der Versammlung darüber herbei, daß am Montag den 10. d. Mts. Abends 8 Uhr im Vereinslokale eine Reuter-Vorlesung durch den in den letzten Tagen so beliebt gewordenen Herrn Regisseur Köhler stattfinden soll, zu welcher die Mitglieder mit ihren Familien unentgeltlich Zutritt haben, während von eingeführten Gästen — sowohl Herren als Damen — ein Eintrittsgeld von 30 Pfennigen zu zahlen ist.

Wilhelmshaven, 6. März. Die gestrige, von Herrn Regisseur A. Köhler abgehaltene Reuter-Vorlesung hatte, wie wohl vorauszu sehen war, eine recht große Zahl Besucher der „Wilhelmshalle“ zugeführt, welche aufmerksam der interessanten Vorlesung zuhörten und wie am ersten Abend den Vortragenden mit reichem, verdienten Beifall, auszeichneten. Herr Köhler versteht es ganz meisterlich, den allbeliebten Dichtungen des vielverehrten Verfassers durch Sprache und Betonung richtige Weize zu verleihen, er zeichnet die Charactere in naturell hervortretender, klarer Weise und führt dem Zuhörer lebensvolle Erscheinungen vor Augen, welche diesen in fesselnder Spannung erhalten. Zum Vortrage gelangten: „De swarten Bodeen“, „Jochen Päjel, wat bist jör'n Giel“, „Dat Sopplingsmez“, „Of no lütte Gaw' jör Dütichland“, „Bräsig kömmt ut de Waterkunst“, „Woran Einer einen pommerschen Bauern kenne: kann“ und auf vielseitiges Verlangen „De Hochtiidsdanz ut de Keij' nach Velligen“. Gleich den Dichtungen ernsteren Inhalts gelang es Herrn

Röhler auch die humorvollen zur vollsten Geltung zu bringen und alle Anwesenden in die heiterste Stimmung zu versetzen.

### Aus der Provinz und Umgegend.

**Hannover, 4. März.** Im Monat April soll hier wieder eine periodische Konferenz der westphälischen und der hannoverschen Eisenbahn-Direction mit den Delegirten der wirtschaftlichen Corporationen über wünschenswerthe Aenderungen im Eisenbahnverkehr stattfinden. — Zu dem Berliner Anwaltstage, auf welchem über den Entwurf der neuen Gebührenordnung für Rechtsanwälte berathen wurde, waren auch von hier die Herren Obergerichtsanwalt Bojunga, Cleves, Fischer II. und Werner deputirt.

— Bei den höheren Lehranstalten der Provinz Hannover, welche staatliche Subventionen erhielten, wurden bisher die Rechnungsüberschüsse auf diese Subventionen zurückgerechnet, so daß sich für das betreffende Jahr der Staatszuschuß um den Betrag des Ueberschusses verminderte. Das soll von jetzt ab nicht mehr sein; etwaige Ueberschüsse sollen den Anstaltskassen verbleiben, aber der Cultusminister will zunächst genau geprüft wissen, ob auch überall Staatszuschüsse noch von Nothen sind und ob dieselben nicht durch eine angemessene Erhöhung der Schulgeldsätze entbehrlich gemacht werden können.

**Brake, 4. März.** Beim Seeamte Brake wird am Sonnabend den 8. März d. J., Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr in von Hütschler's Hotel zu Brake die Hauptverhandlung über den am 15. Jan. im atlantischen Ocean erfolgten Untergang des deutschen Schooners „Emma“ aus Brake stattfinden.

**Leer, 3. März.** Gestern ist hier das Schiff „Jane“ von England eingebracht. Wie dasselbe in deutsches Eigenthum gelangt ist, dürfte in weiteren Kreisen namentlich am des Vergleiches willen zwischen jetzt und früheren Zeiten, als das deutsche Reich ein geographischer Begriff war, von Interesse sein. Ein hiesiges Schiff war mit der „Jane“ in Collision gekommen und beschädigt, der Capitän bezw. der Rheder waren der Ueberzeugung, daß das Verschieden auf Seiten der „Jane“ gewesen, es wurde deshalb Arrest darauf beantragt und dieser von der zuständigen Behörde verfügt. Als aber das Verfahren zur Erledigung der Rechtsfrage keinen Fortgang nahm, wurde die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers erbeten. Konnte dieser nun auch nicht direct auf die englischen Gerichte einwirken, so hat doch, wie bestimmt angenommen wird, sein Eintreten für den deutschen Rheder, wie die Energie und Umsicht des deutschen Consulats zu Portsmouth die Sache zu einem schnellen Ende gebracht. Der hiesige Rheder mußte eine Caution auf

300 Pfd. Sterl. bestellen, forderte dasselbe seitens der Rhederei der „Jane“; sie konnte nicht beschafft werden und es wurde nun die „Jane“ öffentlich verkauft mit dem wider sie erhobenen Anspruch auf Schadenersatz. Der hiesige Rheder that das Höchstgebot; ob er durch den Werth des gekauften Schiffes seinen Schaden ganz deckt, ist freilich zweifelhaft, vorläufig hat er aber erreicht, was zu erreichen war. Die Frage, ob die englischen Rheder persönlich haften, ist der Entscheidung vorbehalten.

**Westermarsch, 3. März.** Um der Wiederbreitung der hier und in der Umgegend herrschenden Halskrankheit möglichst vorzubeugen, sind auf Anordnung des königl. Amtes die hiesigen Schulen bis auf Weiteres geschlossen.

**Geestmünde.** Unter deutscher und englischer Flagge liefen im verflossenen Jahre hier ein nicht weniger als 1590 Fischkutter von 26,300 Reg.-T., so daß Geestmünde sich schon neben die englischen Fischerplätze stellen darf. Im Jahre 1877 kamen und gingen nur 76 Fischkutter von 3120 Reg.-Tons.

**Strückhausen.** In Neustadt erkrankte am 3ten März Morgens, ein junges Mädchen von 21 Jahren in einer nahe ihrem Hause gelegenen Wasserkuhle. Sie hatte am Morgen der Mutter geklagt, daß sie schlecht geschlafen habe, ist dann fortgegangen, um Milch zu holen und bald darauf von einem Nachbarn, der Wasser holen wollte, als Leiche aus der Kuhle gezogen.

**Sameln, 3. März.** Die „N. S. R.“ schreiben: Am Montag Abend will ein hiesiger Bürger die Thierbrücke passieren, als er von zwei ihm begegnenden anständig gekleideten Herren ergriffen und über das Geländer in die Hanel gestürzt wird, worauf beide das Weite suchen. Nur mit großer Mühe konnte sich der Ueberfallene vor dem Ertrinken retten. Es ist der Polizei bereits Anzeige von diesem Vorfall gemacht.

**Mens.** Der Zimmermann Spiekermann aus Twistern bei Genshanm ist seit Sonntag verschwunden. Sonntag ist derselbe noch in verschiedenen hiesigen Wirtschaften gesehen worden. Da man am nächsten Morgen den Rod des Mannes auf dem Anleger zu Großenfel fand, befürchtet man, daß er den Tod in der Weser gefunden habe.

**Oldenburg.** Der Landtag wurde am Sonnabend von Herrn Geh.-Rath Ruhstrat im Auftrage des Großherzogs mit einer kurzen Ansprache geschlossen.

— **Thorn, 1. März.** (Die Schwierigkeiten des Grenzverkehrs nach Rußland.) Wie schwer es hält, aus Rußland herauszukommen, hat dieser Tage eine in Lodz sich aufhaltende junge Thorner Dame erfahren müssen. Dieselbe beantragte, wie die Thorner Ostdeutsche Zeitung berichtet, am 11. Februar bei dem Polizeiamte in Lodz

die Ausfertigung der Bescheinigung, welche zur Erlangung des Visums des deutschen General-Consulats in Warschau erforderlich ist. Der betreffende Beamte verweigerte ihr aber diese Bescheinigung und bemerkte: „Unser Kaiser hat uns noch nichts befohlen und die Deutschen haben uns nichts zu befehlen.“ Die Dame schickte nun ihren Paß ohne die Bescheinigung an das General-Consulat, erhielt ihn aber mittelst Schreibens vom 14. Februar mit dem Bemerkten zurück, daß das Visum nur gegen Einwendung der unbedingt erforderlichen russischen Bescheinigung und gegen Erlegung einer Gebühr von 100 Mark erteilt werden könne. Dieser Bescheid gelangte am 16. Februar, einem Sonntag, an welchem die russischen Kanzleien geschlossen sind, in die Hände der Adressatinn. Sie konnte also erst am folgenden Tage ihren Antrag auf Ertheilung der Bescheinigung bei dem Polizeiamte in Lodz wiederholen und erhielt dieselbe nunmehr auch, natürlich gegen einen Rubel Gebühr und die üblichen Grobheiten. Nun sollte man meinen, war alle Noth zu Ende; das Visum wird schnell besorgt sein und dann kann die Reise nach Deutschland erfolgen. Aber weit gefehlt! An demselben Tage noch, am 17. Februar, wurde der Paß mit der Bescheinigung an das General-Consulat nach Warschau abgehandelt, am 24. Februar wurde er dort glücklich visirt und am 27. Februar früh, also nach Ablauf der vorgeschriebenen 48stündigen Uebertrettsfrist, traf er in Lodz ein. Das Visum war also werthlos und das Spiel konnte von neuem beginnen.

— **Bern, 28. Febr.** (Der Papst vor Gericht.) Wenn der heilige Vater in Rom der eigenthümlichen Einladung Folge leistet, wird sich die Schweiz demnächst der Ehre seines Besuchs zu erfreuen haben. Derselbe ist nämlich vor das Amtsgericht in Solothurn geladen, weil er von einem dortigen Geistlichen in dessen Testament, in welchem auch die Kaiser von Oesterreich und Brasilien mit Legaten bedacht worden waren, zum Universalerben eingesetzt ist. Die beiden Kaiser verzichteten sofort auf die ihnen ausgeworfenen Legate; der Papst hat auf die bezügliche Mittheilung noch nicht geantwortet. Nun haben aber die Verwandten das Testament angefochten, weil es im Kopfe des Testators nicht richtig gewesen sei; daher die öffentliche Vorladung des Papstes, ein für die Tageschronik gewiß bemerkenswerther Fall.

### Wetterbericht der Deutschen Seewarte vom 6. März 1879.

Barometer Nordwesten stark gestiegen, sonst gefallen, besonders Südschweden. Britische Inseln und Canal Winde bei meist heiterem, kühlerem Wetter abgeflaut. Deutsche Küsten und Skagerak mäßiger bis steifer Südsüdwest, unruhiges, trübes, warmes Wetter.

## Polizei-Verordnung für die Stadt Wilhelmshaven,

betreffend

die bei der Einfuhr und bei Erkrankung von Vieh, beim Schlachten und beim Fleischverkauf zu beobachtenden veterinär- und sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Wilhelmshaven, den 18. Februar 1879.

Auf Grund §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung des Magistrats und mit Genehmigung der königl. Landdrostei zu Aurich Folgendes verordnet.

I. Ueber die Vieheinfuhr und über das Verfahren mit krankem Vieh.

§ 1.

Schlachtvieh soll in der Regel nur bei Tage in hiesige Stadt eingeführt werden. Zur Einfuhr von Schlachtvieh nach Eintritt der Dunkelheit und während der Morgendämmerung ist die vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde erforderlich.

§ 2.

Niemand darf in das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven von einer ansteckenden Krankheit ergriffene Thiere einführen.

Zeigen sich in einem Viehstande unter den Hausthieren verdächtige Erscheinungen, welche auch nur entfernt den Ausbruch einer Viehseuche befürchten lassen, wozu außer der Rinderpest zu rechnen sind:

1. der Milzbrand der Hausthiere,
2. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
3. Die Lungenseuche des Rindviehs,
4. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
5. die Pockenseuche der Schafe,
6. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs,
7. die Räude der Pferde und Schafe,
8. die Tollwuth der Hausthiere,

so ist sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Ueber die zur Anzeige verpflichteten Personen, die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Anzeige und das weitere Verfahren ist das Gesetz vom 25ten Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (hauptsächlich §§ 9—14 und §§ 73 und 74), das Lungenseuche-Gesetz für Ostfriesland vom 23. August 1855 (besonders §§ 1 und 2), die Instruction vom 19. Mai 1876 zum Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875, ferner das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (§ 4) und die revidirte Instruction zu demselben vom 9. Mai 1873 zu vergleichen.

§ 3.

Soll ein krankes Thier geschlachtet und das Fleisch oder sonstige Bestandtheile desselben verzehret, verwerthet oder an Andere überlassen werden, so ist der Polizeibehörde darüber bei Strafe noch vor der Tödtung Anzeige zu machen.

Auf Grund der thierärztlichen Untersuchung, welche auf Kosten des Besitzers geschieht, entscheidet die Polizeibehörde, ob und welche Art der Verwerthung des Fleisches, der Haut und sonstiger thierischer Theile zulässig sein soll. Die Verfügung der Polizeibehörde ist vorbehaltlich der Entscheidung der höheren Instanz, bei Vermeidung der unten festgesetzten Strafe von Jedermann zu beachten.

§ 4.

Hierdurch werden die Bestimmungen der oberlandespolizeilichen Bekanntmachung des königlichen hannoverschen Ministeriums des Innern vom 20ten August 1845 (Hann. Ges.-Samml. 1. Abth. Nr. 46, S. 531) in Erinnerung gebracht, durch welche der Verkauf des Fleisches von solchem Vieh, welches krankheits halber geschlachtet ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. (150 Mark) oder Haftstrafe untersagt und der Verkauf des Fleisches von

äußerer Verletzungen halber geschlachtetem Vieh nur insofern gestattet ist, als das Vieh vor dem Eintritt eines Entzündungsfiebers oder des Brandes geschlachtet ist und die Verletzung nicht etwa von dem Bisse eines an der Wuthkrankheit leidenden Thieres herrührt.

II. Ueber das Schlachten der Gewerbetreibenden und die Schlachtvieh- und Fleischschau.

§ 5.

Die hiesigen Gewerbetreibenden haben darauf zu halten, daß nur gesundes Vieh zur Schlachtung geführt wird. Verdorbenes oder die Gesundheit gefährdendes Fleisch darf nicht verkauft oder sonst veräußert werden.

Das Schlachten und der Fleischverkauf der hiesigen Gewerbetreibenden unterliegt der polizeilichen und thierärztlichen Beaufsichtigung. Dieselbe ist eine ganz specielle für Rindvieh und Schweine.

Es darf von den Gewerbetreibenden dieser Stadt kein Stück Rindvieh ohne vorgängige Anzeige geschlachtet und über das Fleisch und die Eingeweide nicht eher verfügt werden, bis der mit der Fleischschau beauftragte Thierarzt die Besichtigung vorgenommen und die Bescheinigung über die Gesundheit mit Gestattung des Verkaufs des Fleisches zum Genusse für Menschen ausgestellt hat.

Wegen der Untersuchung der Schweine und des Schweinefleisches auf Trichinen, Finnen u. wird verwiesen auf die Polizei-Verordnung der königlichen Landdrostei vom 30. April 1877 und das Reglement zur Ausführung derselben, auf die Bekanntmachung vom 13. October 1877, betreffend die Eintheilung der Stadt in Fleischschaubezirke, die Bestellung von Fleischschauern und deren Gebühren, und auf die Polizeiverordnungen der königlichen Landdrostei vom 12ten April und 10. Mai 1878.

§ 6.

Gewerbetreibende, nämlich Schlächter, Schmelzer etc., welche Rindvieh schlachten wollen, haben zur Ausföhrung des § 5 ein Controlebuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1. Laufende Nummer,
2. Bezeichnung des zu schlachtenden Stückes Vieh nach Geschlecht, Farbe und Alter,
3. Angabe des Bezugsortes,
4. Tag des Schlachtens,
5. Tag der Untersuchung,
6. Attest des Thierarztes über das Resultat der Untersuchung,
7. Revisions-Vermerk der Polizeibehörde und des Thierarztes,

in dieses Buch das zum Schlachten in Aussicht genommene Stück Rindvieh spätestens am Tage des Schlachtens einzutragen und das Controlebuch in den Rubriken 1, 2, 3 und 4 ausgefüllt dem Thierarzte bei der Untersuchung mit vorzulegen. Derselbe hat sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seiner Namensunterschrift und des Tages der Untersuchung sofort in die Rubriken 5 und 6 einzutragen.

Das Controlebuch ist 3 Monate lang aufzubewahren und ist der Ortspolizeibehörde und deren Beamten, sowie dem Thierarzte auf Erfordern zu jeder Zeit vorzulegen.

§ 7.

Das Schlachten findet nur an Wochentagen statt und darf niemals bei Nacht (nach Abends 10 Uhr und früh vor 5 Uhr) vorgenommen werden. Ausnahmeweise soll wegen des israelitischen Sabbaths in den Monaten April bis incl. September am Sonnabend das Schlachten bis Mitternacht gestattet sein.

Das zu schlachtende Rindvieh muß behufs der Schauung mit genauer Angabe über Zahl, Art, Aussehen etc. mit Angabe des Namens des Schlächters, der Hausnummer des Schlachthofes, der Viehstallung und der Wohnung des Schlächters, sowie der in Aussicht genommenen Zeit des Schlachtens rechtzeitig, d. h. mindestens vor dem Beginne des Schlachtens in der Polizeiwache (Amtsbüreau) schriftlich angemeldet werden, wozu bestimmte Formulare zu benutzen sind. (Vergl. Anlage A.)

Der mit der Fleischschau beauftragte Thierarzt hat die Besichtigung der ausgeschlachteten Thiere und deren Eingeweide thunlichst bald, womöglich am hellen Tage vorzunehmen. Er kann dabei die nöthigen Einschnitte machen, um sich von dem wahren Zustande des Fleisches zu überzeugen.

Die Schlächter haben die Organe der Thiere derartig aufzubewahren, daß niemals ein Zweifel über das besichtigte Organ und über das Thier, dem es angehört, bestehen kann. Sie haben sich in dieser Beziehung nach den ihnen vom Thierarzte erteilten Anweisungen zu richten.

§ 8.

Wird ein Stück Vieh bei der Untersuchung nicht für gesund und zum Schlachten nicht für geeignet befunden oder ergiebt die Untersuchung, daß das ausgeschlachtete Fleisch für genießbar nicht anerkannt wird, so hat der Thierarzt davon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen und deren Anordnung über die weitere Behandlung des betreffenden Stückes Vieh, bezw. des ausgeschlachteten oder eingebrachten Fleisches einzuholen.

Außer genießbarem und ungenießbarem Fleisch wird in polizeilicher Hinsicht bei Gewerbetreibenden noch unterschieden zwischen bankmäßigen und nicht-bankmäßigen Fleische. Die Qualität bestimmt der

Thierarzt nach seiner gewissenhaften wissenschaftlichen Ueberzeugung und nach Maßgabe der ihm erteilten Instruction.

Fleisch, welches für nicht bankmäßig erklärt worden ist, darf nicht mehr als vollwerthige Handelswaare von den Gewerbetreibenden unter der Hand verkauft, sondern muß in Stücken bis zu höchstens 12 Kilo öffentlich mit Erwähnung der unbankmäßigen Beschaffenheit zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Ungenießbares Fleisch ist zu beseitigen und behufs Ausschusses menschlichen Genußes mit verdünnter Karbolsäure, Schwefelsäure oder Petroleum zu imprägniren und zu verscharren.

III. Ueber die Einföhrung frischen Fleisches und dessen Schauung.

§ 9.

Man darf in den Bereich des innern Stadtgebiets frisches Fleisch in nicht kleineren Stücken als von einem halben Viertel oder im Gewichte von mindestens 10 Kilogr. einföhren. Dieses Verbot betrifft nicht Privatpersonen, welche frisches Fleisch zum Verbräuche in ihrem Haushalte einföhren. Leidenbraten, Schinken, Schweins-, Schöpfen- und Kalbskeulen, auch Kalbsköpfe werden einem halben Viertel gleichgeachtet.

§ 10.

Das frische Fleisch, welches zum Verkauf in das Gebiet der inneren Stadt eingeföhrt wird, muß dem mit der Fleischschau beauftragten Thierarzt zur Untersuchung vorgelegt werden und muß von diesem die Erlaubniß zum Verkaufe und zum Verbräuche durch Marke, welche nur für einen Tag gültig ist, erteilt worden sein, bevor es Jemandem zum Verkaufe angeboten oder zum Verbräuche ausgeliefert werden darf.

§ 11.

Zeit und Ort für die Beschau und die Markirung des von außen in die Stadt eingebrachten frischen Fleisches wird von dem Amte bekannt gemacht.

Für frisches Schweinefleisch ist der Nachweis zu liefern, daß es von einem öffentlichen Fleischbeschauer untersucht, trichinenfrei befunden und auch nicht mit Finnen behaftet sei.

§ 12.

Das Feilbieten oder Verkaufen von eingeföhrtem frischem Fleisch oder Fleischfabrikat, welches der angeordneten Beschau nicht unterstellt worden ist, ist verboten. — Die Träger, Wagenführer oder Schiffer müssen den Ort, wo es herkommt, und die Personen, für welche es bestimmt ist, auf Verlangen angeben und die Marke vorzeigen.

IV. Stellvertretung des beauftragten Thierarztes.

§ 13.

Bei Verhinderung des mit der Fleischschau in Gemäßheit dieser Polizeiverordnung beauftragten Thierarztes hat derselbe rechtzeitig für Stellvertretung zu sorgen. Es ist zu diesem Behufe eine genügende Anzahl stellvertretender Fleischbeschauer zu ernennen und vom Amte eidlich auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Befugnisse und Pflichten dieser Stellvertreter sind im einzelnen Stellvertretungsfalle dieselben wie die des beauftragten Thierarztes.

Die Namen der verpflichteten Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

V. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau.

§ 14.

Für die obligatorische Rindvieh- und Fleischschau nebst Ausstellung der darauf bezüglichen Atteste hat der Besitzer zu entrichten: eine Gebühr von 1 M. für jedes Stück Rindvieh, bezw. von nur 75 Pf. für

jedes weitere Stück Rindvieh, welches der Fleischbeschauer bei demselben Gewerbetreibenden an demselben Tage, ohne einen besonderen Weg machen zu müssen, untersucht.

Für die Untersuchung des eingeföhrtten frischen Fleisches erhält der Fleischbeschauer:

10 Pf. für jedes einzelne Stück Fleisch oder kleinere Schlachtstück, 25 Pf. für ein halbes Rind, 50 Pf. für ein ganzes Rind.

Diese Gebühren können im Weigerungsfalle excutivisch beigetrieben werden.

§ 15.

Die Gebühren-Taxe für die Untersuchung der Schweine und des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen ist publicirt durch Bekanntmachung vom 13. October 1877 und wird hier nur der Vollständigkeit halber wiederholt abgedruckt. Den Fleischbeschauern stehen folgende Gebühren zu:

- 1) Für die Untersuchung eines unzerlegten Schweines . . . . . 1 M. — Pf.
- 2) Bei mehreren, gleichzeitig zur Untersuchung gestellten, unzerlegten Schweinen für das erste . . . . . 1 M. — Pf.  
Für jedes folgende . . . . . — M. 75 Pf.
- 3) Für jedes halbe Schwein oder größere Stück . . . . . 1 M. — Pf.  
Für jedes kleinere Stück als ein halbes Schwein . . . . . — M. 50 Pf.
- 4) Für die Untersuchung mehrerer Stücke, sofern dieselben nach der Ansicht der Fleischbeschauer unzweifelhaft von einem und demselben Schweine herröhren, insgesammt 1 M. — Pf.
- 5) Für die Untersuchung jeder Wurst — M. 10 Pf.

Die Gebühr für die Untersuchung anderer Schweinefleisch-Präparate hängt von der freien Vereinbarung ab. Kommt es zu keiner Einigung, so wird die Höhe von dem Königl. Amte hier festgesetzt. Die Gebühren werden erforderlichen Falls im Verwaltungswege beigetrieben.

Bei eingeföhrttem frischem Schweinefleisch, welches von einem auswärtigen verpflichteten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht worden ist, muß dem als Fleischbeschauer bestellten Thierarzt oder dessen Stellvertreter die bez. Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 16.

Wer, obwohl dazu verpflichtet, das Controlbuch als Schweine- oder Rindvieh-Schlächter gar nicht oder nicht ordentlich und richtig führt oder sich weigert, das Controlbuch zur Einsicht oder Revision vorzulegen oder dasselbe nicht 3 Monate lang aufbewahrt, verfällt ebenso wie derjenige, der die ausgestellte Gesundheitsmarke nicht auf Erfordern vorlegt, oder dieselben unkenntlich macht oder an Andere überläßt oder sich derselben für anderes Fleisch, als dasjenige, für welches die Marke gegeben war, bedient, wenn nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt sein sollte, in eine Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßige Haft.

Eine gleiche Strafe zieht die Nichtbefolgung der vorstehend gegebenen, übrigen Vorschriften in jedem Falle nach sich.

§ 17.

Schlächter haben bei Meidung der Strafe des § 16 dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung von ihren Stellvertretern, Gesellen und Gehülfen befolgt werden. Dieselbe Verpflichtung haben die Eltern hinsichtlich ihrer minderjährigen, zu ihrem Haushalt gehörigen Kinder.

Der Amtshauptmann.

J. B.:

L. v. Winterfeld.

Formular zu § 7. Wilhelmshaven, 18

A. Anmeldung zum Schlachten.

Unterzeichneter beabsichtigt heute morgen um Uhr mittags folgendes Rindvieh zu schlachten:

Obiges Schlachtvieh ist auf dem Viehmarkte in steht seit auf meinem Stall kommt von der Weide  
Straße u. Hausnummer d. Schlächters. Namensunterschrift.

Anm. Das von dem vorgebrachten Inhalte nicht Zutreffende ist auszuföhren.

Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebnis der Fleischschau.

Wilhelmshaven, den 18

Das vorstehend angemeldete Rindvieh ist von dem unterzeichneten verpflichteten Fleischbeschauer lebend und im ausgeschlachteten Zustande vorschriftsmäßig untersucht worden. Das Ergebnis ist das folgende:

1.	2.	3.
Das Fleisch de	Das Fleisch de	Das Fleisch de
ist bankmäßige Waare und darf ohne Beschränkung zum menschlichen Genuße verkauft werden.	ist wegen nicht bankmäßig, darf daher nicht mehr als vollwerthige Handelswaare verkauft, sondern muß in Stücken bis zu höchstens 12 Kilo öffentlich mit Erwähnung der unbankmäßigen Beschaffenheit zum Verkaufe ausgesetzt werden.	ist wegen ungenießbar, daher nach der Fleischschau-Ordnung behufs Ausschusses menschlichen Genußes mit verdünnter Karbolsäure, Schwefelsäure oder Petroleum zu imprägniren und zu verscharren.

Anm. Das dem thatsächlichen Ergebnisse entsprechende Attest ist von dem Fleischbeschauer zu unterschreiben bezw. auszufüllen, die nicht zutreffenden Spalten sind zu durchstreichen. Im Falle 2 oder 3 ist der Schlachtzettel von dem Fleischbeschauer unverzüglich an die Polizeiverwaltung zur weiteren Verfügung abzugeben.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zu den kleinen und großen Reparaturen an den zum Ressort der Kaiserlichen Intendantur der Marine-Station der Nordsee gehörenden Boulichkeiten, und zwar: Maurer-, Asphalt-, Zimmer-, Tischler-, Schieferdecker-, Steinsetzer-, Schmiede-, Schlosser-, Klempner-, Glaser-, Töpfer-, Gasleitungs-, sowie Maler-, Anstreicher- und Tapezier-Arbeiten für den Zeitraum vom 1. April d. J. bis Ende März 1880 sollen in öffentlicher Submission verbunden werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

**Donnerstag,  
den 13. d. Mts.,  
Nachm. 3 Uhr,**

in unserem Geschäftslokale anberaumt worden, bis wohin bezügliche Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Maurerarbeiten resp. Asphaltarbeiten zc.“ versiegelt und portofrei einzureichen sind. Die Submissionsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Wilhelmshaven, 3. März 1879.

Kaiserliche  
**Marine-Garnisonverwaltung.**

### Bekanntmachung.

In Sachen,  
Betr. den Concours der Gläubiger des Schenkewirts Wilh. Piepelt hier,  
steht zur Verkündung des Prioritätsurtheils Termin an auf

**Sonnabend,  
den 15. März c.,  
Vorm. 11 Uhr.**

Wilhelmshaven, 2. März 1879.

Königliches Amtsgericht.  
Dirksen.

### Bekanntmachung.

Wilhelmshaven, 6. März 1879.  
Mit Bezug auf die für die Stadt Wilhelmshaven erlassene Polizei-Verordnung vom 18. Februar d. J., im Amtsblatt für Ostfriesland Stück 27 publicirt, betreffs der bei der Einfuhr und bei der Erkrankung von Vieh, beim Schlachten und beim Fleischverkauf zu beobachtenden veterinären und sanitätspolizeilichen Vorschriften, wird Nachstehendes noch bekannt gemacht:

- 1) Als Fleischbeschauer ist der stellvertretende Thierarzt Haspelmath, und als stellvertretender Fleischbeschauer der Schlachtermeister Schmidt (Mühlenstr.) beauftragt und verpflichtet (conf. § 13 a. a. D.).
- 2) Die Fleischschauung nach § 11 a. a. D. findet statt:

- a. an den Wochenmarktstagen, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf den resp. Wochenmärkten vor und mit Beginn der Marktzeit,
- b. an den übrigen Wochentagen, Sonntag, Montag und Donnerstag, in der Wohnung des Fleischbeschauers Thierarzt Haspelmath, Noonstraße Nr. 14, in den Vormittagsstunden.  
Der Amtshauptmann.  
J. B.:  
L. v. Winterfeld.

### Bekanntmachung.

Wilhelmshaven, 5. März 1879.  
Diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1856, 1857, 1858 und 1859,

welchen die Vorladungsscheine zu der am 10. u. 11. d. M. in der **Wilhelmshalle** stattfindenden Musterung bis zum 7. d. M., Abends, noch nicht zugeestellt worden sind, wollen sich dieselben am 8. d. M. während der Dienststunden und am 9. d. M. zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags im Magistratsbureau abholen.

Der Magistrat.

### Verkaufs- Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werde ich die dem Carl Becker hier abgepfändeten 250  $\frac{1}{10}$ -Kisten Cigarren zur Befriedigung des Ernst S. ulte u. Sohn in Essen am

**Donnerstag,  
den 13. März 1879,  
Mittags 12 Uhr,**

bei dem Gastwirt Hr. Schramm hier öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Wilhelmshaven, 6. März 1879.  
Kreis, Gerichtsvoat.

### Bekanntmachung.

Ich bitte um Nachricht über den Aufenthaltsort eines Arbeiters Johann Fischer, welcher im vorigen Sommer in Wilhelmshaven gearbeitet hat.

Barel, den 3. März 1879.  
Der Untersuchungsrichter.  
Lehrhoff.

### Privat-Anzeigen.

#### Schweine-Verkauf.

Der Handelsmann G. C. Hint aus Feder läßt am

**Freitag, 14. d. Mts.,  
Nachm. 2 Uhr**

anfangend, in Rehmstedt's Behausung zu Kopperhorn

**ca. 40 Stück große  
u. kleine Schweine**

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Neuende, 5. März 1879.  
G. C. Cornelissen, Auct.



**Bürger-  
Gesang-  
Verein.**

Die nächste Gesangsstunde findet nicht Freitag, sondern

**Sonnabend, 8. d. M.,**

im Vereinslokale statt.

Um rege Betheiligung bittet  
Der Vorstand.

#### Joh. Tiarks'

**Restaurant ersten Ranges.**

Sonnabend den 8. und Sonntag den 9. März cr.:

Ansich und Auschank von

**„Spatenbräu“,**  
ähnlich dem Salvatorbier, aus der Brauerei des Herrn Gabriel Sedlmeyer aus München.

Ganz besonders mache auf dieses vorzügliche Bier aufmerksam und lade ergebenst dazu ein.

Joh. Tiarks.

#### Zu vermieten.

Eine Unterwohnung auf Mai.

Zu erfragen bei

H. Blasche in Meß.



**Krieger-Kampf-Genossen-Verein  
Wilhelmshaven.**

Montag, den 10. d. Mts., Abends 8 Uhr, im Vereinslokale.

## Reiter-Vorlesung.

Mitglieder mit ihren Familien haben freien Eintritt, müssen sich jedoch durch Vorzeigung des Quittungs- (Statuten-) Buches oder der Vereinskarte als solche legitimiren. Nichtmitglieder — Herren sowohl als Damen — können gegen ein Eintrittsgeld von 30 Pfg. pro Person eingeführt werden.

Der Vorstand.

## Kaiser-Saal.

Freitag, den 7. März:

## GASTSPIEL

der Frau Directorin

**Charlotte Rappo**  
mit ihrer Damen-Gesellschaft.

**Atelier für bioplastische Gruppen**

oder:

**Galerie lebender Bilder**

nach antiken und modernen Meisterwerken wie eigener Aufstellung  
auf einem drehbaren Piedestal.

PROGRAMM.

1. Musikpiece. — 2. Ouverture. — 3. Menschen und Thier, Couplet, vorgeh. v. Hr. Carlo. — 4. Die Ausschmückung der Pandora. Lebendes Bild, gestellt von Frau Director Rappo, dargest. v. Damenpersonal. — 5. Kommt raus der Jüd', Soloscene, vorgeh. v. Hr. Carlo. — 6. Die schwebende Psyche, getragen von Zephyrus, nach Gibson; das Mädchen mit der Taube, nach Wichman; das badende Mädchen, nach Byström; die Schmetterlingsfängerin, nach Drake, und die Wasserträgerin, nach Wulff, le. ende Bilder, dargest. v. 7 Damen. — 7. Musikpiece. — 8. Ein vergriffenes Exemplar, Soloscene, vorgeh. v. Hr. Carlo. — 9. Diana mit ihren Nymphen im Bade, lebendes Bild nach Son, dargest. v. Damenpersonal. — 10. Musikpiece. — 11. Ariadne auf dem Panther und die ruhenden Bacchantinnen, lebendes Bild nach Günther, dargest. vom Damenpersonal. — 12. Musikpiece. — 13. Die drei Grazien nach der Antike, lebendes Bild, dargest. von 3 Damen. — 14. Couplet. — 15. Der Triumph der Venus, lebendes Bild nach Guido Reni, dargest. v. Damenpersonal.

Cass.-öffnung 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Preise der Plätze:

1. Rang 1 Mk., 2. Rang 75 Pf., Gallerie 50 Pf. Militär ohne Charge 30 Pf.
- Billets zu ermäßigten Preisen sind in der Cigarrenhandlung des Herrn Wolf und im Theaterlokale zu haben.

Hochachtungsvoll

Albert Thomas.

## Barel. CONCERT des Singvereins.

Freitag, den 7. März,

in **Brun's Hotel Golé.**

Zur Ausführung kommt, unter gütiger Mitwirkung der Frau Kaiser-Gutsfahr aus Hannover:

## ORPHEUS.

Oper von Gluck.

Anfang 7 Uhr. Ende 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
Fremdenbillets a 1 Mk. 50 Pfg. sind vorher in der Buchhandlung von Aquilapost und Abends an der Kasse zu haben.

Direction des Singvereins.

### Zu miethen gesucht.

**Auf 1. Mai eine geräumige Unterwohnung.**

Von wem? sagt die Exped. d. Bl.

Täglich 3 mal

**frische Milch,**

sowie von jetzt an auch **Buttermilch.**

Frau Knoop.

## S ä r g e

in Holz und Metall in allen Größen und großer Auswahl zu den billigsten Preisen. Auch **Leichenkleider** halte stets vorräthig.

**C. C. Wehmann,**

Noonstraße 110.

Eine perfecte Köchin von auswärt, mit guten Zeugnissen, sucht zum 1. Mai Stellung.

Näheres in der Exped. d. Bl.

### Mehrere Mädchen

von auswärt, mit guten Zeugnissen, suchen auf 1. April und 1. Mai Stellung.

Näheres bei **Frau Gehrke,**  
Krummestraße Nr. 6.

### Malergehülfen

finden Beschäftigung bei

**Aug. Schröder.**

### Todes-Anzeige.

Am Mittwoch, den 5. März, Mittags 12 Uhr, entschlief sanft und ruhig nach schwerem Leiden meine liebe Frau **Christiane geb. Behrens,** was ich hiermit allen Verwandten, Freunden und Bekannten tiefbetrübt zur Anzeige bringe.

Die Beerdigung findet Montag, den 10. März, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Um stilles Beileid bittet

**Staecker, Koch.**